

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IT-Service und IT-Handel Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma PC & Drucker Center Bad Liebenwerda

Geltungsbereich

Sämtlichen Verkäufen, Lieferungen und Leistungen seitens der Firma PC & Drucker Center, nachfolgend IT-Dienstleister genannt, liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Bedingungen gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Ware seitens des Auftraggebers, nachfolgend Vertragspartner genannt, als anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Entgegenstehende Bedingungen unserer Vertragspartner werden nicht anerkannt, auch wenn Aufträge ausgeführt werden, ohne zuvor nochmals ausdrücklich diesen Bedingungen zu widersprechen.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden 14 Tage nach deren Veröffentlichung auf der Internetseite <http://www.pc-jack.de> wirksam, sofern der Kunde den jeweiligen Änderungen nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

Angebote und Vertragsschluss

Alle Angebote von sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vertragspartner ist an Bestellungen grundsätzlich gebunden. Zum wirksamen Vertragsabschluss ist eine schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung erforderlich. Diese wird durch Lieferung, Bereitstellung der Dienstleistung vor Ort und/oder Rechnungsstellung ersetzt. Ist der Vertragspartner ein Geschäftskunde, ist auch ein mündlicher/fernmündlicher Vertragsabschluss möglich.

Nebenabreden und sonstige Abweichungen von dem Vertragstext oder den Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Leistungsdaten, insbesondere in Prospekten oder dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben stellen keine Zusicherung irgendwelcher Eigenschaften dar, auch wenn sie auf DIN- und/oder sonstige Normen Bezug nehmen.

Lieferung / Erfüllungsort

Erfüllungsort für Verpflichtungen des IT-Dienstleisters ist die Stadt Bad Liebenwerda. Soweit Ware ausgeliefert wird, erfolgt die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners.

Etwaige Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig und können vom Vertragspartner nicht zurückgewiesen werden, wenn der Rest noch geliefert wird oder die Teillieferung für den Vertragspartner nicht ohne Interesse ist. Sollte Lieferverzug eintreten, muss der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen, bevor er von seinen Rechten gemäß § 326 BGB Gebrauch machen kann.

Der IT-Dienstleister ist berechtigt bei Stornierung eines Auftrages durch den Vertragspartner Verwaltungskosten in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu erheben.

Zahlungsbedingungen

Alle genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt, spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Abweichende Vereinbarungen über Fälligkeit und Abzüge bedürfen der Schriftform, z.B. in der Rechnungsstellung. Bei abweichender Rechnungsstellung als vertraglich vereinbart, ist unverzüglich schriftlicher Einspruch zu erheben. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und können jederzeit zurückgegeben werden. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung anerkannt wird oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Vertragspartner wegen Gegenforderungen aus anderen Vertragsverhältnissen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der IT-Dienstleister berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) in Rechnung zu stellen. Ab der 2. Mahnung werden Verzugszinsen in Höhe von 12,63% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) berechnet. Ebenso ist der

IT-Dienstleister berechtigt, im Falle des eintretenden Zahlungsverzuges des Vertragspartners diesem für den entstandenen erhöhten Verwaltungsaufwand eine angemessene Bearbeitungspauschale pro schriftlicher Zahlungserinnerung in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzögerungen über die o.g. und gesetzlichen Fristen hinaus, wird der Vorgang einem Inkassobüro übergeben. Alle durch Zahlungsverzug entstehenden Kosten trägt der Kunde/Vertragspartner.

Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. Alle Sendungen

reisen auf Gefahr des Vertragspartners, auch im Falle frachtfreier Lieferung. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Vertragspartner überlassen.

Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängelrügen durch Kaufleute gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich dem IT-Dienstleister gegenüber zu rügen. Andernfalls können insoweit keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend gemacht werden. Der IT-Dienstleister leistet Gewähr, indem er nach seinem Ermessen ganz oder teilweise kostenlos nachbessert bzw. eine kostenlose Ersatzlieferung vornimmt. Sollten zwei Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuche fehlschlagen, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Wandlung zu verlangen. Im Gewährleistungsfall kann der IT-Dienstleister nach eigener Wahl verlangen, daß der schadhafte Artikel oder Teile desselben zur Reparatur eingeschickt bzw. beigebracht wird oder der Vertragspartner den schadhafte Artikel nach Ermessen des IT-Dienstleisters zum Zwecke der Nachbesserung bereithält. Gewährleistungsarbeiten werden innerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt. Werden Arbeiten, Eingriffe und/oder Reparaturen ohne das schriftliche Einverständnis des IT-Dienstleisters seitens des Vertragspartners oder eines Dritten vorgenommen, so erlischt die Gewährleistungsverpflichtung.

Rücktritt

Treten wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, ist der IT-Dienstleister berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und dem Vertragspartner eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der IT-Dienstleister zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Kommt der Vertragspartner mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, ist der IT-Dienstleister nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt der IT-Dienstleister Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Auftragswertes. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der IT-Dienstleister einen höheren oder der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist.

Software

An der angebotenen Software, dies beinhaltet auch Internetpräsentationen und digitales Bildmaterial, nebst zugehöriger Dokumentation (nachstehend gemeinsam als "Software" bezeichnet) bestehen Schutzrechte von Dritten oder des IT-Dienstleisters. Im erstgenannten Fall steht dem IT-Dienstleister das Recht zu, dem Vertragspartner Nutzungsrechte im nachgenannten Umfang einzuräumen. Er gewährt dem Vertragspartner hiermit die nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die ihm überlassene Software unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, jedoch ausschließlich im Rahmen seines Geschäftsbetriebes bzw. privat zu nutzen. Die Nutzung der Software ist auf einen einzigen Computer oder Terminal beschränkt. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software ausschließlich zu Sicherungszwecken und unter Einbehaltung des Schutzrechtsvermerks der Original-Kopie einmal zu kopieren. In jedem Fall hat die mit der Software ausgelieferte Lizenzbedingung Vorrang und darf nicht missachtet werden. Der Vertragspartner hat für sämtliche Verstöße gegen die Lizenzbedingungen einzustehen. Das gilt auch für Verstöße durch Personen, denen er Zugang zur Software einräumt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung zu ändern, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder den Programm-Code in irgendeiner Form zu manipulieren. Soweit die Auslieferung von Software unter Beifügung von gesonderten Lizenzbedingungen erfolgt, haben diese Vorrang.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche vom IT-Dienstleister gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware Eigentum des IT-Dienstleisters. Dies gilt auch für bedingte Forderungen.

Zugriffe Dritter auf die dem IT-Dienstleister gehörenden Waren und Forderungen sind dem IT-Dienstleister vom Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Vertragspartner hat den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt vom IT-Dienstleister hinzuweisen. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Auftragsgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

Die aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits sicherungshalber in vollem Umfang an den IT-Dienstleister ab. Der IT-Dienstleister ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für seine Rechnung und in seinem Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Die Gegenstände aus Lieferungen vom IT-Dienstleister bleiben Eigentum des IT-Dienstleisters bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der IT-Dienstleister zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 v. H. übersteigt, wird der IT-Dienstleister auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Eine solche Freigabe bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungs-Übereignung ausdrücklich untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, daß das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt an den IT-Dienstleister seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Vertragspartner an den IT-Dienstleister mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom IT- Dienstleister in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Vertragspartner dem IT-Dienstleister die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Vergleich, Gesamtvollstreckung), Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners nahelegen, ist der IT-Dienstleister berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem kann der IT-Dienstleister nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber dem Kunden verlangen.

Dem Vertragspartner ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen

Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für den IT-Dienstleister. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache für den IT-Dienstleister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem IT-Dienstleister gehörenden Gegenständen, steht dem IT-Dienstleister Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Vertragspartner Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich der IT- Dienstleister und Vertragspartner darüber einig, daß der Vertragspartner dem IT-Dienstleister Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.

Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Vertragspartner hiermit dem IT-Dienstleister seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne daß es noch weiterer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem IT-Dienstleister in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der dem IT-Dienstleister abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Wird die Vorbehaltsware von dem Vertragspartner mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Vertragspartner, ohne daß es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den IT-Dienstleister ab.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner den IT-Dienstleister unverzüglich schriftlich per eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen.

Bei schuldhaftem Verstoß des Vertragspartners gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der IT-Dienstleister nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch den IT-Dienstleister liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der IT-Dienstleister hätte dies ausdrücklich erklärt. Der IT-Dienstleister ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

Haftung

Der IT-Dienstleister haftet nur für Schäden, die von ihm selbst oder einem seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, es sei denn, es betrifft schriftlich zugesicherte Eigenschaften. Für Folgeschäden, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung, haftet der IT-Dienstleister nicht, soweit nicht der Schaden in den Zusicherungsbereich einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft fällt. Für nicht vorhersehbare oder im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegende Schäden haftet der IT-Dienstleister nicht.

Der Vertragspartner ist für die Sicherung seiner Datenbestände selbst verantwortlich (Dies gilt ausdrücklich auch vor Wartungs- und Servicearbeiten, die vom IT-Dienstleister oder in dessen Auftrag durchgeführt werden). Eine Haftung für den Verlust von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Datenverlust nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen vom IT-Dienstleister verursacht wurde. Vor Wartungs-, Service- und Installationsarbeiten ist der Vertragspartner zu einer Sicherung seiner Datenbestände angehalten. Vorstehende Haftungsregelung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche.

Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Sonstiges

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die unwirksame Klausel wird sodann einvernehmlich durch eine andere ersetzt, die wirtschaftlich und in ihrer Intention der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Hinweis gemäß § 26 + 33 BDSG:

Die dem IT-Dienstleister übermittelten personenbezogenen Daten werden gespeichert. Der Vertragspartner ermächtigt den IT-Dienstleister und ist damit einverstanden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

Stand 16.05.2006

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Homepageerstellung, Webdesign & Webhosting

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma
PC & Drucker Center

§1 - Geltungsbereich

(1) Die Firma PC & Drucker Center - nachfolgend IT-Dienstleister genannt, erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sollten Registrierungen von Internet-Domains Gegenstand des Vertrages sein, so gelten ergänzend die Richtlinien und Bedingungen des zuständigen Network Information Center (NIC). Die Bedingungen gelten durch Auftragserteilung oder durch Warenannahme durch den Auftraggeber, nachfolgend Vertragspartner genannt.

(2) Nebenvereinbarungen und sonstige vom Vertragstext abweichende Vereinbarungen sind in Schriftform vorzunehmen.

(3) Verträge über Service-Dienstleistungen jeglicher Art enden mit der Leistungserbringung durch den Anbieter. Sollten Programmier- und/oder Designarbeiten Gegenstand des Vertrages sein, ist zudem eine formelle Abnahme durch den Vertragspartner erforderlich.

(4) Verträge über Service-Dienstleistungen, die die Pflege und Weiterentwicklung von Webseiten beinhalten, werden generell für ein Jahr geschlossen, sofern in Schriftform nicht anders vereinbart.

(5) Sofern der Vertragspartner eine in seinem Besitz und in der Betreuung/Pflege des IT-Dienstleisters befindliche Domain nicht innerhalb von einem Monat nach Wirksamkeit der Kündigung zu einem anderen Anbieter übertragen hat (KK-Antrag), ist der IT-Dienstleister berechtigt, die Domain freizugeben. Spätestens nach Ablauf der Frist erlöschen alle Rechte des Vertragspartners aus der Registrierung.

(6) Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den IT-Dienstleister dann vor, wenn der Vertragspartner schuldhaft gegen die in den AGB's geregelten Pflichten verstößt.

(7) Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform.

(8) Der IT-Dienstleister ist bei Stornierung eines Auftrages durch den Vertragspartner berechtigt Verwaltungskosten in Höhe von 20% des Auftragswertes als Verwaltungskosten zu erheben. Eine Stornierung eines Auftrages kann nur innerhalb einer Frist von 3 Tagen erfolgen.

§2 – Angebote und Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Auftrags / Kostenvoranschlages zustande. Diese wird durch Lieferung, Bereitstellung der Dienstleistung und/oder Rechnungsstellung ersetzt. Der Vertragspartner ist an erteilte Aufträge grundsätzlich gebunden.
- (2) Nebenvereinbarungen und sonstige vom Vertragstext abweichende Vereinbarungen sind in Schriftform vorzunehmen.
- (3) Verträge über Service-Dienstleistungen jeglicher Art enden mit der Leistungserbringung durch den Anbieter. Sollten Programmier- und/oder Designarbeiten Gegenstand des Vertrages sein, ist zudem eine formelle Abnahme durch den Vertragspartner erforderlich.
- (4) Verträge über Service-Dienstleistungen, die die Pflege und Weiterentwicklung von Webseiten beinhalten, werden generell für ein Jahr geschlossen, sofern in Schriftform nicht anders vereinbart.
- (5) Sofern der Vertragspartner eine in seinem Besitz und in der Betreuung/Pflege des IT-Dienstleisters befindliche Domain nicht innerhalb von einem Monat nach Wirksamkeit der Kündigung zu einem anderen Anbieter übertragen hat (KK-Antrag), ist der IT-Dienstleister berechtigt, die Domain freizugeben. Spätestens nach Ablauf der Frist erlöschen alle Rechte des Vertragspartners aus der Registrierung.
- (6) Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den IT-Dienstleister dann vor, wenn der Vertragspartner schuldhaft gegen die in den AGB's geregelten Pflichten verstößt.
- (7) Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform.
- (8) Der IT-Dienstleister ist bei Stornierung eines Auftrages durch den Vertragspartner berechtigt Verwaltungskosten in Höhe von 15% des Auftragswertes als Verwaltungskosten zu erheben. Eine Stornierung eines Auftrages kann nur innerhalb einer Frist von 3 Tagen erfolgen.

§3 - Pflichten, Leistungsbeschreibung und -erbringung des IT-Dienstleisters

- (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des IT-Dienstleisters, aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung und/oder aus einer dem Vertrag gesondert anzufügenden Vereinbarung (Nebenbedingungen). Der IT-Dienstleister ist berechtigt, die Durchführung von vertraglich vereinbarten (Teil-) Leistungen Dritten zu übertragen.
- (2) Der IT-Dienstleister stellt dem Vertragspartner die für die Nutzung notwendigen Zugangsdaten bereit (E-Mail-Zugangsdaten etc.).
- (3) Dem IT-Dienstleister können Verzögerungen in der Auftragsbearbeitung nicht zur Last gelegt werden, wenn diese nicht in seinem Einflussbereich liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Internet/Domain durch den Provider nicht erreichbar ist etc.)
- (4) Wenn Programmier- und/oder Designarbeiten Gegenstand des Vertrages sein sollten, wird der Vertragspartner durch den IT-Dienstleister darauf hingewiesen, dass dies unter Umständen zu teilweiser oder vollständiger Unverfügbarkeit der Leistung mit älterer Anwendungssoftware führen kann (z.B. Darstellungsprobleme mit älteren Webbrowsern).
- (5) Sollten Programmierarbeiten Gegenstand dieses Vertrages sein, erfolgt die Lieferung, sofern nicht anders vereinbart, nur in codierter/verschlüsselter Form, dass heißt, nicht im Quellcode.
- (6) Daten von Webseiten und der Internetzugänge, die nach der Erstellung keiner weiteren Pflege/Weiterentwicklung bedürfen (statisch), werden nach vollständiger Bezahlung durch den Vertragspartner vom IT-Dienstleister auf CD kopiert übergeben. Der IT-Dienstleister behält sich das Recht vor, Kopien dieser Daten aufzubewahren.
- (7) Webseiten, die nach der Erstellung einer weiteren Pflege/Weiterentwicklung bedürfen (dynamisch), werden bis zu einem im Vertrag festgehaltenen Zeitpunkt und/oder Entwicklungsstufe erstellt. Anschließend beginnt, die im Vertrag festgehaltene Frist zur Rechnungsbegleichung durch den Vertragspartner. Nach vollständiger Rechnungsbegleichung durch den Vertragspartner werden die Daten der Webseite und die Zugangsdaten der Internet-Domain durch den IT-Dienstleister auf CD kopiert an den Vertragspartner ausgehändigt. Wird eine Pflege/Weiterentwicklung der Webseite durch den IT-Dienstleister erwünscht, wird ein weiterer Servicevertrag zwischen dem IT-Dienstleister und dem Vertragspartner nötig. Dieser Vertrag wird separat ausgehandelt und richtet sich nach dem Pflegeaufwand/Entwicklungsstufen und dem monatlich zeitlichem Aufwand.

§4 - Pflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem IT-Dienstleister, dass die von ihm gemachten Angaben, insbesondere Name, Anschrift, Telefon und Fax, sowie E-Mail Adresse, richtig und vollständig sind. Änderungen dieser Daten sind dem IT-Dienstleister innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Dies kann

auch elektronisch, z.B. durch E-Mail erfolgen.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm zugesandten Passwörter und Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln und vor Einsicht durch Dritte zu schützen. Sollten infolge Verschuldens des Vertragspartners Dritte unberechtigt Leistungen des IT-Dienstleisters nutzen oder sollte der IT-Dienstleister in jeglicher Art zu Schaden kommen, haftet der Vertragspartner auf Schadensersatz. Für Schäden, die dem Vertragspartner aus Missachtung dieser Pflicht entstehen, übernimmt der IT-Dienstleister keine Haftung.

(3) Der Vertragspartner hat die Pflicht, Sicherungskopien der vom IT-Dienstleister übermittelten Daten vorzunehmen. Für die Dauer des Vertrages hat der IT-Dienstleister das Recht, Daten des Vertragspartners (Webseite, Bilder etc.) auf geeignete Medien zu speichern und Kopien anzufertigen.

(4) Der Vertragspartner ist für in Anspruch genommene Leistungen verpflichtet ein Abnahmeprotokoll zu unterschreiben und dem IT-Dienstleister zu übermitteln. Die Leistungen des IT-Dienstleisters gelten auch als anerkannt, wenn (Teil-) Leistungen vom Vertragspartner bezahlt worden sind.

§5 - Domainregistrierung, Domainstreitigkeiten, Freistellung

(1) Bei der Registrierung und/oder der Pflege von Internet-Domains tritt der IT-Dienstleister zwischen dem Vertragspartner und der für die Registrierung zuständigen Network Information Center (NIC) als Vermittler. Auf die Domain-Vergabe hat IT-Dienstleister keinen Einfluss.

(2) Der Vertragspartner übernimmt die Gewährleistung, dass die von ihm über den IT-Dienstleister beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von jeglichen Schadensersatzansprüchen, die aus einer durch die Domainregistrierung entstehenden Rechtsverletzung Dritter durch den Vertragspartner entstehen, stellt der Vertragspartner dem IT-Dienstleister, das jeweilige NIC, die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), sowie sonstige an der Registrierung beteiligte Personen frei.

(3) Bei der Registrierung von .com-, .net- oder .org-Domains finden die Richtlinien der ICANN zur Klärung von Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Marken-, Namens- und sonstigen Schutzrechten die Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP) Anwendung.

§6 - Inhalte von Internetseiten

(1) Der IT-Dienstleister ist nicht verantwortlich für die Inhalte der durch den Vertragspartner bereitgestellten Seiteninhalte und wird von dem Vertragspartner ausdrücklich von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter, die auf einer Verletzung der Vorgenannten Pflicht beruhen, freigestellt.

(2) Der Vertragspartner hat sich bei der Inhaltsgestaltung seiner Internetseiten an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Verbreitung pornografischer und jugendgefährdender Inhalte, das Verbot links- oder rechtsextremistischer Propaganda, das Verbot, gegen die guten Sitten zu verstoßen, sowie das Verbot, die Rechte Dritter (insbesondere Marken- und Namensschutz-, sowie Urheberrechte u.ä.) zu verletzen.

(3) Der IT-Dienstleister ist nicht zur Prüfung auf eventuelle Rechtsverstöße des Vertragspartners verpflichtet. Der IT-Dienstleister ist berechtigt, im Falle einer Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Vertragspartners demselben die weitere Nutzung der Dienste zu versagen. In jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen die in §6 Abs. 1-2 dargestellten Bedingungen ist der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 3.000,00 verpflichtet.

§7 - Urheberrecht, Lizenzvereinbarungen

(1) Sollte die Entwicklung oder Bereitstellung von Software durch den IT-Dienstleister Gegenstand des Vertrages sein, so erhält der Vertragspartner für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht auf Nutzung des Programms.

(2) Der Vertragspartner darf im Rahmen der Datensicherung notwendige Sicherungskopien erstellen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Vertragspartner nicht befugt, das Programm zu bearbeiten, zu übertragen oder durch Reverse- Engineering / Disassembling in eine andere Ausdrucksform zu bringen. Der Vertragspartner darf Urheberrechtsinformationen weder löschen noch modifizieren.

(3) Der Vertragspartner hat das Recht, etwaige auf einem Datenträger befindliche Dokumentationen und/oder Bücher ausschließlich für Zwecke der Vertragsnutzung auszudrucken und beliebig zu vervielfältigen.

(4) Es gelten die Lizenzbestimmungen Dritter, sofern die Bereitstellung von Programmen von Drittanbietern Gegenstand des Vertrages ist.

(5) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die in §7 Abs. 1-4 dargestellten Bedingungen verpflichtet sich der Vertragspartner auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.000,00. Der IT-Dienstleister behält sich weitere Schadensersatzforderungen vor.

§8 - Preise, Zahlungsweise, Verzug

(1) Die Angebote des IT-Dienstleisters sind freibleibend und unverbindlich. Sofern nicht anders angegeben, hält sich der IT-Dienstleister an die in seinen schriftlichen Angeboten enthaltenen Preise für 14 Tage ab deren Datum gebunden.

(2) Der IT-Dienstleister behält sich Preisänderungen vor. Diese werden wirksam, wenn der Vertragspartner nicht binnen 4 Wochen nach einer Änderungsmitteilung Widerspruch leistet. Der IT-Dienstleister wird in der Änderungsmitteilung auf die Widerspruchsfrist hinweisen.

(3) Sollte die Bereitstellung von technischen Ressourcen auf den Computersystemen des IT-Dienstleisters Vertragsgegenstand sein, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Vergütung für die Vertragsdauer im Voraus zu leisten.

(4) Die Zahlung hat sofort nach Rechnungsstellung, spätestens aber nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen auf ein Bankkonto des IT-Dienstleisters zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Zahlung behält sich der IT-Dienstleister die Erhebung von Mahngebühren und Verzugszinsen vor. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des IT-Dienstleisters.

(5) Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail. Auf Wunsch erhält der Vertragspartner die Rechnung auf dem Postweg zugesandt, der IT-Dienstleister ist hierbei berechtigt, pro Rechnung einen Betrag in Höhe von EUR 1,50 zu erheben.

(6) Der IT-Dienstleister behält sich das Recht zur Sperrung der vom Vertragspartner in Anspruch genommenen Dienste vor, sollte dieser mit der Begleichung seiner Verbindlichkeiten mehr als 30 Kalendertage in Verzug stehen.

§9 - Abnahme

(1) Der Vertragspartner wird die Leistungen des IT-Dienstleisters unverzüglich abnehmen, sobald der IT-Dienstleister die Abnahmebereitschaft erklärt hat. Die dem Vertragspartner durch den IT-Dienstleister zur Verfügung gestellte Abnahmeerklärung ist dem IT-Dienstleister schriftlich oder fernschriftlich zuzustellen.

(2) Die Leistungen des IT-Dienstleisters gelten ferner als abgenommen, wenn der Vertragspartner 7 Werktage nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den IT-Dienstleister keine Mängel anzeigt. Die Begleichung der Verbindlichkeiten aus der Leistungserbringung ist überdies der Abnahmeerklärung gleichzustellen.

(3) Der IT-Dienstleister behält sich das Recht vor, die vollständige Verfügbarmachung der erbrachten Leistungen gegenüber Dritten vom Vorhandensein einer Abnahmeerklärung abhängig zu machen.

§10 - Datenschutz, Datenspeicherung

(1) Der IT-Dienstleister weist den Vertragspartner darauf hin, dass gemäß §33 BDSG personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden. Der IT-Dienstleister weist des weiteren darauf hin, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung die notwendigen Daten auch an die an Domainregistrationen beteiligte Dritte übermittelt werden und überdies dadurch in öffentlichen Datenbanken verfügbar sind (sog. Whois- Datenbanken).

(2) Der IT-Dienstleister behält sich die Weiternutzung der gespeicherten Daten für ausschließlich interne Zwecke vor. Eine Weitergabe außer an die in §10 Abs. 1 beschriebenen, an der Vertragsdurchführung beteiligte Personen oder Institutionen erfolgt nicht.

(3) Der IT-Dienstleister macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach derzeitigem Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Vom Vertragspartner auf den Servern/PC's des IT-Dienstleisters gespeicherte Daten können technisch vom Anbieter jederzeit eingesehen werden. Auch andere Personen sind unter Umständen technisch in der Lage, sich unbefugt Zugriff auf die Server zu verschaffen. Der IT-Dienstleister haftet nicht für Schäden, die dem Vertragspartner aus oben genannten Gründen entstehen.

§11 - Webdesign

(1) Während der Durchführung eines Web-Projektes hat der Vertragspartner keine eigenen Änderungen an dem System durchzuführen. Er hat auch nicht das Recht andere Dienstleister mit Änderungen, Erweiterungen oder Anpassungsprogrammierarbeiten an dem Projekt zu beauftragen. Es sei den dies wurde schriftlich extra mit konkreten Teilprojekten vereinbart. Als Durchführung ist der Zeitraum von Auftragseingang bis zur vollständigen Bezahlung anzusehen.

(2) Die vom IT-Dienstleister im Rahmen der Dienstleistungen zugänglich gemachten Inhalte, Text-, Bild- Video- und Tonmaterialien, insbesondere Designvorlagen sowie Programme (z.B. CGI-Module) sind urheberrechtlich geschützt. Die sonstige Nutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den IT-Dienstleister oder den jeweiligen Inhaber der Rechte gestattet.

§12 - Haftungsbeschränkung, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

(1) Im Schadensfall haftet der IT-Dienstleister nur dann, wenn der Schaden eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) berührt und eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

(2) Die Haftung des IT-Dienstleisters ist in jedem Fall begrenzt auf EUR 1.000,00 je Schadensfall.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten ist Bad Liebenwerda, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder im Inland ohne Gerichtsstand ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollte eine dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand vom 18.05.2018